

Richtlinien

des Landkreises Cloppenburg für die Förderung des Sports in der Fassung ab 01.01.2021

Blau=Alte Fassung; Rot= Neue Fassung

1. Allgemeine Bestimmungen

Das Ziel dieser Richtlinie ist es, die Sportvereine im Landkreis Cloppenburg durch die Gewährung einer finanziellen Förderung zu unterstützen. Damit sollen diese in die Lage versetzt werden, bei einem förderfähigen sportfachlichen Bedarf, für die Aufrechterhaltung oder Ausweitung sportlicher Aktivitäten dringend notwendige Sportstättenmaßnahmen durchführen zu können.

Die Vereine haben die Gewähr für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel zu bieten und im angemessenem Umfang Eigenmittel einzubringen. Bei der Planung und Durchführung sowie bei der Nutzung und Unterhaltung ist auf die Nachhaltigkeit der Baumaßnahme zu achten. Dabei sollten Aspekte einer sozial- und umweltverträglichen sowie wirtschaftliche Gestaltung, Bauausführung und Materialauswahl ebenso wie die Senkung der Betriebskosten berücksichtigt werden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Grundsätzlich können nur Baumaßnahmen, die unmittelbar mit der sportlichen Nutzung zusammenhängen, gefördert werden und für die Investitionskosten in Höhe von mindestens 30.000,00 € vorgesehen sind (unterhalb dieser Summe können entsprechende Förderanträge beim Kreissportbund gestellt werden, da diesem hierfür vom Landkreis jährlich Mittel zur Verfügung gestellt werden).

In der Regel können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- größere Instandsetzungen und Erweiterungen, die zur Wiederherstellung und Verbesserung der Sportnutzung dienen,
- Modernisierungen und Umbauten bestehender Gebäude bei nachgewiesenem Bedarf,
- Neu- und Erweiterungsbauten bei nachgewiesenem Bedarf, insbesondere wenn die Ausübung einer neuen Sportart erst ermöglicht wird,

neu hinzugefügt:

- Mehrzweck- und Aufenthaltsräume und die dafür notwendigen Nebenräume (z.B. Toiletten, Lager, etc.) mit 50 % der Fläche (ohne Vorlage eines Nutzungsplanes),

- Baumaßnahmen an Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen für die Einhaltung und Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes und der gesetzlichen Auflagen,

- Baumaßnahmen für den behindertengerechten bzw. behindertenfreundlichen Ausbau von Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen.

2.2 Instandsetzungen sind nur dann förderfähig, wenn sie über den gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand hinausgehen.

2.3 Nicht förderfähig sind:

- Wohnungen,

- überwiegend wirtschaftlich genutzte Räume (wie Vereinsgaststätten),

- Schönheitsreparaturen und Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung,

- Bauunterhaltung und Pflege,

- Frühjahrsinstandsetzung,

- Kosten der folgenden Kostengruppen der DIN 276:

600 – Ausstattungen und Kunstwerke (ausgenommen Kosten für fest installierte Großgeräte),

alte Fassung:

750 – Kunst (Baunebenkosten dieser Kostengruppe),

760 – Finanzierung,

770 – Allgemeine Baunebenkosten.

ersetzt durch neue Fassung:

715 – Vergabeverfahren,

750 – Künstlerische Leistungen,

760 – Allgemeine Baunebenkosten (ausgenommen 761 Gutachten und Beratung und 762 Prüfungen, Genehmigungen, Abnahmen),

790 Sonstige Baunebenkosten (ausgenommen 791 Bestandsdokumentation),

800 – Finanzierung.

3. **Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Vereine mit Sitz im Landkreis Cloppenburg, die Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V. oder Anschlussorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sind.

4. **Förderungsvoraussetzungen**

4.1 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn:

- bei Vorhaben die Gemeinde mindestens einen Zuschuss in gleicher Höhe wie der Landkreis zahlt,
- das Grundstück, die Gebäude und bauliche Anlagen sich im Eigentum des Vereins befinden,
- oder wenn dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte (z. B. Erbbaurechte) bzw. dem Eigentum gleichstehende Rechte (z. B. aus Pachtverträgen) – mit in der Regel noch einer Mindestlaufzeit von 12 Jahren – bestehen. Die Frist beginnt mit dem auf die Bewilligung folgenden Kalenderjahr,
- eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel sichergestellt ist, öffentliche Finanzierungshilfen ausgeschöpft wurden und ein Eigenanteil – inkl. Arbeitsstunden des Förderungsempfängers – von mindestens 20 v. H. der Gesamtkosten eingebracht wird. Eigenarbeitsleistungen können mit 15,00 € pro Stunde in Ansatz gebracht werden.
In begründeten Ausnahmefällen kann von der Forderung des finanziellen Eigenanteils ganz oder auch teilweise abgesehen werden.

4.2 Fördermittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn:

- vor der Bewilligung mit der Baumaßnahme begonnen wurde ohne dass eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn vorlag. Vorzeitiger Maßnahmebeginn bedeutet das Eingehen von Verbindlichkeiten, das Bestellen und Kaufen von Materialien und erste, den Bau betreffende Handdienste etc.. Nicht zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gehören alle für die Planungsphase notwendigen Schritte.
- die Baumaßnahme länger als zwei Jahre abgeschlossen ist. Eine Baumaßnahme gilt dann als abgeschlossen, wenn sie ihrer zweckmäßigen Bestimmung übergeben ist und dementsprechend genutzt wird.

5. **Art, Umfang und Höhe der Förderung**

5.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

5.2 Die Zuwendung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbare Anteilsfinanzierung bewilligt. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich.

- 5.3 Die Zuwendung wird in Höhe von maximal 20 v. H. der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 100.000,00 € gewährt.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1 Die Antragsformulare auf Förderung von Sportstättenbaumaßnahmen sowie die Fristen zur Einreichung der Anträge sind beim Landkreis Cloppenburg abzufordern bzw. nachzufragen.

- 6.2 Bei Anträgen kann grundsätzlich jeweils nur eine Baumaßnahme pro Sportstätte und Jahr gefördert werden. Beizufügen sind alle erforderlichen Unterlagen gemäß dem im Antragsjahr gültigen Antragsformular.

Dies sind insbesondere:

- Antrag auf Zuwendung für eine Sportstätten – Baumaßnahme
- Finanzierungsplan
- Eigentumsverhältnis bzw. Pachtvertrag
- Planungsunterlagen
- Kostenberechnung nach DIN 276
 - Baugenehmigung, wenn erforderlich
 - Begründung/Bedarf zum Bauvorhaben

- 6.3 Änderungen der beantragten Baumaßnahme sowie Änderungen des Finanzierungsplanes sind umgehend dem Landkreis Cloppenburg mitzuteilen.

7. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

- 7.1 Für die Abwicklung der Baumaßnahme ist ein Baukonto zu führen.

- 7.2 Die Abforderung des Zuwendungsbetrages kann im Zuge des Baufortschritts erfolgen.

- 7.3 Der Zuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme in voller Höhe ausgezahlt, sofern dem Landkreis Cloppenburg von der jeweiligen Stadt/Gemeinde das Ergebnis der Prüfung des entsprechenden Verwendungsnachweises sowie der Angemessenheit der Eigenleistungen vorliegt.

- 7.4 Ist beim Antrag auf Auszahlung bereits ersichtlich, dass die im Antrag angegebenen förderfähigen Kosten nicht erreicht werden oder Mehreinnahmen erzielt worden sind, überprüft der Landkreis die Höhe der Zuwendung und setzt diese neu fest.

- 7.5 Der Antragsteller hat nach Fertigstellung der Maßnahme einen Verwendungsnachweis nach den Vorgaben des Landkreises Cloppenburg vorzulegen. Vordrucke für den Verwendungsnachweis können beim Landkreis Cloppenburg angefordert werden.

Dies sind insbesondere:

- Verwendungsnachweis für Zuwendungen einer Sportstätten – Maßnahme
- Kostenzusammenstellung
- Liste Eigenarbeitsstunden

8. **Rückforderungen**

- 8.1 Wird bei der Schlussabrechnung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben nicht erreicht oder Mehreinnahmen erzielt wurden, wird die Zuwendung neu ermittelt und auf maximal 20 v. H. der förderfähigen Kosten bis zur Höhe der ursprünglich bewilligten Zuwendung neu festgelegt.
- 8.2 Die Förderung zuzüglich Zinsen wird unverzüglich ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn:
- die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind
 - erhebliche Änderungen der Baumaßnahme oder des Finanzierungsplanes nicht angezeigt wurden
- 8.3 Die Bewilligung wird in Höhe des ermittelten Rückforderungsbetrages mit Angabe des Grundes formell aufgehoben. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.

9. **Sonstige Sportförderung**

alte Fassung:

9.1 Zuschüsse für Tätigkeit von Übungsleitern:

- zuschussberechtigt sind Übungsleiter mit der Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes oder der Lizenz nachgeordneter Fachverbände. Die Zuschusshöhe beträgt ein Drittel der Stundenvergütung, soweit sie in gleicher Höhe vom Landessportbund gewährt wird. Antragsteller ist der Kreissportbund. Der Zuschuss wird jährlich pauschal an den Kreissportbund ausgezahlt, der sie an die Empfänger, die Vereine, für die der Übungsleiter tätig wird, weiterleitet. Der Kreissportbund ist dem Kreis für die Verwendung der Zuschüsse verantwortlich.

ersetzt durch neue Fassung:

9.1 Zuschüsse für Tätigkeiten von lizenzierten Übungsleiter/innen und Trainer/innen (ÜL/T)

Die Bezuschussung der Tätigkeit von lizenzierten Übungsleiterinnen bzw. Trainerinnen und Übungsleitern bzw. Trainern (ÜL/T) in Vereinen erfolgt auf Antrag des KreisSportBund (KSB) Cloppenburg e.V. Der Zuschuss wird dem KSB Cloppenburg jährlich pauschal im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden in Anlehnung an die Richtlinie des LandesSportBund (LSB) Niedersachsen e.V. für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte ÜL/T in Vereinen durch den KSB Cloppenburg ausgezahlt. Im Einzelfall entscheidet der

Vorstand des KSB Cloppenburg nach Rücksprache mit dem Landkreis Cloppenburg. Der KreisSportBund (KSB) ist dem Landkreis gegenüber für die Verwendung der Zuschüsse verantwortlich.

- 9.2 Über die Ehrung von besonders verdienten Sportlern wird der Kreis im Einzelfall auf Vorschlag des Kreissportbundes entscheiden.

10. **Besondere Sportveranstaltungen**

Besonders bedeutsame Sportveranstaltungen können vom Landkreis durch eine im Einzelfall festzulegende Förderung unterstützt werden.

11. **Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.**